Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Bgld. JagdKPV Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung

Bgld. JagdKPV - Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

Als Mindestversicherungssumme für die in den §§ 61 und 62 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017,LGBl. Nr. 24/2017, vorgeschriebene Jagdhaftpflichtversicherung gilt jeweils 2 Millionen Euro für Personenschäden oder für Sachschäden oder für Personen- und Sachschäden.

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at